

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Treffen von Zeugen des Untersuchungsausschusses im Wissenschaftsministerium/Umfang der „strategisch-inhaltlichen Begleitung des Untersuchungsausschusses“ als Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) unter „der strategisch-inhaltlichen Begleitung des Untersuchungsausschusses“ versteht;
2. inwiefern sich diese „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ von der verfassungsrechtlich gebotenen Unterstützung der Untersuchung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss unterscheidet;
3. ob die „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ durch das MWK gar darin bestehen sollte, Gegenstrategien gegenüber der Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) in Ludwigsburg und der Rolle des MWK durch den Untersuchungsausschuss zu entwickeln;
4. ob die Einbeziehung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des MWK in die „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“, die als Zeuginnen/Zeugen im Untersuchungsausschuss benannt sind, diese nicht in einen Ziel- und Gewissenskonflikt bringen kann;
5. ob der regelmäßige Austausch dieser als Zeugen benannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im MWK über die Vorgänge an der HVF in Ludwigsburg im Rahmen der „strategisch-inhaltlichen Begleitung des Untersuchungsausschusses“ nicht im Widerspruch zu § 13 Absatz 7 des Untersuchungsausschussgesetzes in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Strafprozessordnung steht, wonach Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind;

6. inwieweit es konkret den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und damit einen dem Kontrollrecht des Parlaments verschlossenen Innenbereich der Regierung im Lichte der durch das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Flick-Ausschuss-Entscheidung, vgl. BVerfGE 67, 100, entwickelten Kriterien betrifft, die Ziffern 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Antrags Drucksache 16/3186 zu beantworten.

16. 01. 2018

Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Glück, Dr. Aden, Dr. Bullinger,
Dr. Goll, Hoher, Keck, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) beantwortete den überwiegenden Teil der Fragen im Antrag des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, Drucksache 16/3186, zum Treffen von Zeugen des Untersuchungsausschusses im Wissenschaftsministerium nicht. Das MWK berief sich darauf, diese Fragen zu den Umständen der eingeräumten Treffen des Zeugen P. mit vier als Zeugen benannten Mitarbeitern des MWK betreffen die „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ und damit den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Frage geklärt werden, was das MWK unter der „strategisch-inhaltlichen Begleitung des Untersuchungsausschusses“ versteht und inwiefern sich die „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ von der bloßen, verfassungsrechtlich gebotenen Unterstützung der Aufklärung der Vorgänge an der HVF in Ludwigsburg und der Rolle des MWK durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss unterscheidet. Letztlich soll hinterfragt werden, ob die „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ als laufendes Regierungshandeln gar darin besteht, Gegenstrategien gegenüber der Aufklärung zu entwickeln.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 Nr. 775-21-109/20/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. was das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) unter „der strategisch-inhaltlichen Begleitung des Untersuchungsausschusses“ versteht;

Die Begründung des Antrags ist für das Wissenschaftsministerium nicht nachvollziehbar.

Das Wissenschaftsministerium differenzierte bereits in der Beantwortung der Landtags-Drucksache 16/3186 explizit zwischen der strategisch-inhaltlichen Begleitung des Untersuchungsausschusses und der persönlichen Vorbereitung eines Zeugen auf seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Entgegen den Ausführungen der Antragsbegründung ist das Treffen mit dem Zeugen P. am 4. Dezember 2017 ausdrücklich nicht unter die „strategisch-inhaltliche“ Begleitung des Untersuchungsausschusses zu subsumieren.

Wie in der Beantwortung der Landtags-Drucksache 16/3186 erläutert, wurde das Treffen am 4. Dezember 2017 zum Zwecke der eigenen individuellen Vorbereitung von Herrn P. auf seine Zeugenvernehmung vereinbart. Aus diesem Grund haben das Wissenschaftsministerium und die Zeugen in den Ausschusssitzungen am 18. Dezember 2017 und 29. Januar 2018 auch konkrete Angaben zum Ablauf dieses Treffens gemacht.

In Abgrenzung zu den individuellen Vorbereitungen auf die eigenen Zeugenvernehmungen ergeben sich für das Wissenschaftsministerium aus den Sitzungen des Untersuchungsausschusses regelmäßig Fragen und Themenkomplexe, die der Koordinierung und Entscheidungsfindung bedürfen. Diese inhaltliche Begleitung ist erst mit Beendigung des Untersuchungsverfahrens abgeschlossen und insofern laufendes Regierungshandeln. Sie fällt damit in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

2. inwiefern sich diese „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ von der verfassungsrechtlich gebotenen Unterstützung der Untersuchung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss unterscheidet;

3. ob die „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ durch das MWK gar darin bestehen sollte, Gegenstrategien gegenüber der Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) in Ludwigsburg und der Rolle des MWK durch den Untersuchungsausschuss zu entwickeln;

Das Wissenschaftsministerium erkennt den Aufklärungsauftrag des Untersuchungsausschusses vollumfänglich an und trägt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen zu der Aufklärungsarbeit des Gremiums bei.

Daher steht die inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses weder im Widerspruch zur verfassungsrechtlich gebotenen Unterstützung des Untersuchungsverfahrens, noch besteht sie gar darin, Gegenstrategien gegenüber der Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss zu entwickeln.

4. ob die Einbeziehung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des MWK in die „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“, die als Zeuginnen/Zeugen im Untersuchungsausschuss benannt sind, diese nicht in einen Ziel- und Gewissenskonflikt bringen kann;

5. ob der regelmäßige Austausch dieser als Zeugen benannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im MWK über die Vorgänge an der HVF in Ludwigsburg im Rahmen der „strategisch-inhaltlichen Begleitung des Untersuchungsausschusses“ nicht im Widerspruch zu § 13 Absatz 7 des Untersuchungsausschussgesetzes in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Strafprozessordnung steht, wonach Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind;

Wie bereits in der Beantwortung der Landtags-Drucksache 16/3186 ausgeführt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsministeriums bei ihren Aussagen als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss alleine und ausschließlich der Wahrheit verpflichtet. Diese Pflicht impliziert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Zeugenvernehmung ausschließlich ihre Erinnerungen an die eigenen Wahrnehmungen zu einzelnen, in der Vergangenheit liegenden und den Untersuchungsausschuss betreffenden, Vorgängen wiedergeben. Vor diesem Hintergrund besteht weder das Risiko von Ziel- und Gewissenskonflikten noch ist die Unbefangenheit von Zeugen in ihren Aussagen (vgl. § 13 Abs. 7 UAG i. V. mit § 58 Abs. 1 StPO) gefährdet.

6. inwieweit es konkret den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und damit einen dem Kontrollrecht des Parlaments verschlossenen Innenbereich der Regierung im Lichte der durch das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Flick-Ausschuss-Entscheidung, vgl. BVerfGE 67, 100, entwickelten Kriterien betrifft, die Ziffern 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Antrags Drucksache 16/3186 zu beantworten.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, ist das Treffen mit dem Zeugen P. am 4. Dezember 2017 nicht dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen, sodass die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht einschlägig ist. Daher wurden in der Beantwortung der Landtags-Drucksache 16/3186 auch Angaben zum Anlass, zum Teilnehmerkreis, zum Ablauf und zur Dokumentation des Treffens sowie zur Kenntnis von dem Treffen gemacht. Vor diesem Hintergrund war und ist es dem Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ auch unbenommen, im Rahmen von Zeugenvernehmungen ggf. weitere Fragen zum Ablauf des Treffens zu stellen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst